

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Mai 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Können verdeckte Gewinnausschüttungen Schenkungen sein?

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Wieder Streit ums häusliche Arbeitszimmer
- > Steuerpflicht von Streubesitzdividenden

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Social Media
- > Melde- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Die Kapitalflussrechnung – des Erstellers Fluch, des Adressaten Segen?
- > Finanzamt ist nicht an im Zeitpunkt der Aufstellung vertretbare rechtliche Beurteilung des Bilanzierenden gebunden

Rödl & Partner intern

- > Neuer Internetauftritt www.roedl.de: intuitiv – aktuell – ansprechend

Liebe Leserin, lieber Leser,

Trotz des nach wie vor schwierigen Umfelds widersteht die deutsche Wirtschaft auch im sechsten Jahr erfolgreich der weltweiten Finanzkrise. Die Entwicklung hierzulande wird im Ausland als deutsches Wachstums- und Beschäftigungswunder gepriesen.

Der Schlüssel zu diesem Erfolg ist die konsequente Internationalisierung der deutschen Unternehmen. Vom kleinen Architekturbüro bis zum Industriekonzern sind ein Großteil von ihnen im Ausland tätig. Der Schritt in die Märkte der Welt ermöglicht es den Unternehmen zu wachsen und ihre Position auch hierzulande zu festigen und auszubauen.

Die Expansion der deutschen Familienunternehmen erfolgt insbesondere auch über strategische Firmenkäufe im In- und Ausland. Sie ermöglichen einen schnellen Markteintritt, den Zugewinn von Know-how und erfahrenen Fachkräften sowie die Ausweitung des Leistungsspektrums. Zudem rücken die Unternehmen dadurch näher an ihre Kunden heran. Diese Kundennähe und das tiefe Verständnis für die Märkte im Ausland sind seit jeher einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren des internationalen deutschen Mittelstands.

Um diesen Prozess tiefergehend zu untersuchen haben wir im März und April 2013 Firmenkunden- und M&A-Berater von Banken und Finanzinstituten weltweit zu den M&A-Aktivitäten deutscher Familienunternehmen im In- und Ausland befragt.

Die Untersuchung zeigt im Ergebnis einen ungebrochenen Trend zum Wachstum deutscher Firmen über Unternehmenskäufe in der ganzen Welt. Bemerkenswert ist allerdings, dass die europäischen Industriestaaten, allen voran Deutschland, Italien und Spanien, sowie die USA die beliebtesten Zielmärkte bei Akquisitionen sind. Auch die teilweise überhöhten Unternehmenspreise, an denen Transaktionen oftmals scheitern, hindern die Familienunternehmen nicht daran, ihre internationale Präsenz konsequent auszubauen. Die von uns befragten Banken gehen unbeeindruckt von der anhaltenden Finanzkrise von einer weiteren Zunahme der Unternehmenskäufe in diesem Jahr aus.

Die Studie lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Können verdeckte Gewinnausschüttungen Schenkungen sein?

Von Jan Böttcher, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Die Schenkungsteuerpflicht auf verdeckte Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter war für Betroffene nicht nur eine böse Überraschung, sondern auch stark umstritten. Der Bundesfinanzhof hat diesem Spuk nun ein Ende bereitet.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) stellt vereinfacht ausgedrückt ein steuerliches Korrektiv für solche Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern dar, die einem sogenannten Fremdvergleich nicht stand halten. Hierzu zählen z. B. die Vereinbarung überhöhter Vergütungen an die Gesellschafter, unangemessen hohe Mietzinsen der Gesellschaft für die Überlassung von Räumlichkeiten oder die Gewährung zinsgünstiger oder sogar zinsloser Darlehen an Gesellschafter. Für Zwecke der Ertragsteuer werden diese Vorteile im Rahmen der Einkommensermittlung wieder negiert. Erhält also der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Tätigkeitsvergütung von 200, obwohl nur 100 angemessen wären, wird der überhöhte Personalaufwand von 100 bei der GmbH dem steuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet und beim Gesellschafter von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit in solche aus Kapitalvermögen umqualifiziert. Diese Grundsätze greifen auch in den Fällen, in denen die überhöhte Vergütung einer dem Gesellschafter nahestehenden Person zufließt. Auch in diesen Konstellationen wird für ertragsteuerliche Zwecke eine Einkommenskorrektur bei der Gesellschaft und dem Gesellschafter vorgenommen. Gedanklich fließt der Vorteil somit „übers Eck“ der nahestehenden Person zu.

Die Frage, ob neben diesen ertragsteuerlichen Auswirkungen eine vGA auch eine schenkungsteuerliche Relevanz hat, wird seit Langem kontrovers diskutiert und durch die Finanzverwaltung in den letzten Jahren auch ganz unterschiedlich beantwortet. Nach der jüngsten Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. *Gestaltungsberatung aktuell vom 3. Mai 2012*) soll eine Schenkung der Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter in der Höhe anzunehmen sein, in welcher die vGA die Beteiligungsquote des Gesellschafters übersteigt. Sind an einer GmbH also die Gesellschafter A und B zu jeweils 50 Prozent beteiligt und erhält A eine überhöhte Vergütung von 100, so sollten hiervon 50 (also der die Beteiligungsquote von 50 Prozent übersteigende Teil) eine Schenkung der GmbH darstellen. Zu diesem Ergebnis kam die Finanzverwaltung ungeachtet dessen, dass selbstverständlich für ertragsteuerliche Zwecke eine vollständige Einkommenskorrektur der gesamten überhöhten Vergütung von 100 erfolgte. Dieser Grund-

satz soll nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch nur dann greifen, wenn nur einer von mehreren Gesellschaftern einen solchen Vorteil erhält. Dies führt zu dem schwer nachvollziehbaren Ergebnis, dass im obigen Beispiel dann keine Schenkung der GmbH anzunehmen ist, wenn auch B eine überhöhte Vergütung von 100 erhält.

Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in seiner aktuellen Entscheidung vom 30. Januar 2013 (Az.: II R 6/12) eine deutliche Absage erteilt. Die Gewährung eines unangemessenen Vermögensvorteils durch eine Kapitalgesellschaft an einen ihrer Gesellschafter kann nur unter dem ertragsteuerlichen Gesichtspunkt einer vGA gewürdigt werden, nicht aber zusätzlich als freigebige Zuwendung angesehen werden, führt der BFH in seinem Urteil aus. Die vGA werde ertragsteuerlich im Ergebnis wie eine offene Gewinnausschüttung behandelt. Hiermit lässt es sich nach Auffassung des BFH nicht vereinbaren, wenn eine vGA anders als eine offene Gewinnausschüttung zugleich als freigebige Zuwendung der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter angesehen wird. Es spielt demgemäß auch keine Rolle, ob nur ein Gesellschafter eine überhöhte Vergütung erhält oder ob alle Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine vGA in gleicher Höhe erhalten.

Die Auffassung der Finanzverwaltung, eine überhöhte Vergütung einer Kapitalgesellschaft an einen ihrer Gesellschafter kann neben der ertragsteuerlichen Qualifikation als vGA auch eine freigebige Zuwendung an den Gesellschafter darstellen, ist nach dem Urteil des BFH nicht mehr haltbar. Die entsprechende Reaktion der Finanzverwaltung bleibt daher mit Spannung abzuwarten. Keine Aussage musste der BFH zu der Frage einer Schenkung durch die Gesellschaft an eine nahestehende Person eines Gesellschafters treffen. Da jedoch auch in diesen Fällen eine ertragsteuerliche Qualifizierung als Gewinnausschüttung erfolgt, wird man mit den Ausführungen des BFH hier nur schwerlich eine gleichzeitige freigebige Zuwendung der Gesellschaft an den Vergütungsempfänger sehen können. Der BFH wird jedoch schon bald die Möglichkeit haben, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das Finanzgericht München hatte hier noch in der Zahlung einer überhöhten Miete durch eine GmbH an den Vater des Gesellschafter-Geschäftsführers eine Schenkung der GmbH an den Vater gesehen.

Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M. Tax

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-1241

E-Mail: jan.boettcher@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Passivierung „angeschaffter“ Pensionsrückstellungen

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Dezember 2012 zur Bewertung einer Pensionsrückstellung nach entgeltlicher Übertragung einer Pensionsverpflichtung Stellung genommen. Betriebliche Pensionsverpflichtungen aufgrund einer sogenannten Direktzusage sind beim Erwerber, der die Verpflichtung im Zuge des Betriebserwerbs übernommen hat, nicht in Höhe des Teilwerts nach § 6a EStG, sondern in Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten als ungewisse Verbindlichkeit auszuweisen. Auch an den nachfolgenden Bilanzstichtagen sind die Pensionsverpflichtungen dann mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem höheren Teilwert zu bewerten. Hinzuweisen ist zudem auf das zeitgleich veröffentlichte BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012. Dort hatte der BFH über den Ansatz von Pensionsverpflichtungen im Rahmen einer Ausgliederung zur Neugründung geurteilt. Auch hier hat der BFH nach gleichen – oben aufgeführten – Grundsätzen entschieden. Mit beiden Urteilen bestätigt und erweitert der BFH bereits ergangene Urteile zur Bewertung „angeschaffter“ Rückstellungen und widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Bewertung nach § 6a EStG zum jeweiligen Bilanzstichtag als vorrangig erachtet.

anna.bernheim@roedl.de

Kurzmitteilungen Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuer bei Restaurationsumsätzen

Die Finanzverwaltung erkennt in verschiedenen Fällen den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent bei Restaurationsumsätzen an. Dazu gehören unter anderem einfach ausgestattete Imbissbuden ohne Sitzgelegenheit bzw. auch die Fälle, in denen das fertig zubereitete Essen zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert werden soll („Essen auf Rädern“).

BMF zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Das BMF hat sich in zwei Schreiben zum Thema Organschaft geäußert. Im ersten Schreiben wurden die Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung behandelt. Im weiteren Schreiben geht es um den Voranmeldungszeitraum einer aus der Organschaft ausgeschiedenen Gesellschaft (siehe hierzu auch *Gestaltungsberatung aktuell vom 18. April 2013*).

andrea.wanninger@roedl.de

> Wieder Streit ums häusliche Arbeitszimmer

Von Wolfgang Baumeister, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Sollen alle Aufwendungen für ein Büro in der Steuererklärung berücksichtigt werden, muss es deutlich von der häuslichen Sphäre abgegrenzt sein oder den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden. Ansonsten kann nur eine Pauschale in Betracht kommen.

Mit den Fragen, ob ein „häusliches Arbeitszimmer“ nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b Einkommensteuergesetz vorliegt und wie stark die Abgrenzung eines Büros zur häuslichen Sphäre der Wohnung sein muss, hat sich der BFH in seinem Urteil vom 15. Januar 2013 (Az.: VII R 7/10) erneut auseinander setzen müssen. Der Kläger hatte in einem Zweifamilienhaus neben dem Erdgeschoss, das er mit seiner Familie bewohnte, das Obergeschoss als Büroräume für seine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Erfinder genutzt. Das Büro war getrennt von der häuslichen Wohnung nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar. Er setzte die vollen Kosten der Büroräume in der Einkommensteuererklärung an. Das Finanzamt ließ jedoch nur den pauschalen Abzug von (im Streitjahr) 2.400 DM (nunmehr 1.250 Euro) für ein häusliches Arbeitszimmer zu. Vor dem Finanzgericht war der Steuerpflichtige zwar noch erfolgreich, jedoch bejahte der BFH einen ausreichenden Zusammenhang zur häuslichen Sphäre der Wohnung und ließ nur den Pauschbetrag, nicht die vollen Kosten, zum Abzug zu.

Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass es immer auf den konkreten Fall ankommt, wenn es um die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. Büroräume geht. Im vorliegenden Fall hat der BFH die Beschränkung vor allem davon abhängig gemacht, dass sich das Büro auf demselben Grundstück befindet und dieses nur vom Kläger und seiner Familie und nicht auch von der Allgemeinheit genutzt wird. Das Grundstück selbst ist kein öffentlicher Verkehrsraum. Der Kläger musste das private Grundstück nicht verlassen, um in seine Büroräume zu gelangen. Auch ließ der BFH nicht ausreichen, dass für beide Wohnungen im Zweifamilienhaus separate Mietverträge abgeschlossen wurden. Da der Kläger hauptberuflich als angestellter Oberarzt tätig war, bildete das Büro auch nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit. In dem Fall hätten auch alle Kosten berücksichtigt werden können.

Nach der Rechtsprechung des BFH sind auch die Fälle anders als der vorliegende zu beurteilen, wenn in einem Mehrfamilienhaus neben der privaten Wohnung eine weitere Wohnung als Büro zusätzlich gemietet wird. Das Treppenhaus ist grundsätz-

lich öffentlicher Verkehrsraum. Die „häusliche“ Sphäre ist aufgebrochen und damit sind alle Aufwendungen abzugsfähig. Jedoch selbst in diesen Fällen ist Vorsicht geboten, wenn die Räumlichkeiten ineinander übergehen bzw. auf derselben Etage liegen.

Kontakt für weitere Informationen



Wolfgang Baumeister

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-2420

E-Mail: wolfgang.baumeister@roedl.de

> Steuerpflicht von Streubesitzdividenden

Von Ellen Ashauer-Moll, Rödl & Partner Regensburg

Schnell gelesen:

- > Noch nicht eindeutig geklärt ist der unterjährige Erwerb von Streubesitzbeteiligungen. Vorsicht ist daher geboten, wenn Schachtel-Beteiligungen erworben oder veräußert werden sollen.

In unserer April-Ausgabe des Mandantenbriefes haben wir Sie über die Einführung der Besteuerung sogenannter Streubesitzdividenden informiert. Hiernach müssen steuerpflichtige Körperschaften erhaltene Dividenden, die nach dem 28. Februar 2013 zufließen, dann der Körperschaftsteuer unterwerfen, wenn sie für eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent an der ausschüttenden Körperschaft gezahlt werden (sogenannte Streubesitzdividende). Gewinne aus der Veräußerung solcher „kleinen“ Beteiligungen sind dagegen weiterhin steuerfrei.

Maßgebend für die der Besteuerung zugrunde zu legende Beteiligungsquote ist nach der Neuregelung der Beginn des Kalenderjahres. Für unterjährige Erwerbe sieht die Neuregelung des § 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) jedoch eine Anschaffungsfiktion auf den Beginn des Jahres vor, wenn ein Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent (sogenannte Schachtel-Beteiligung) erfolgt.

Bei dem Erwerb einer Schachtel-Beteiligung im laufenden Jahr wird also unterstellt, dass diese Beteiligung schon zum Beginn des Kalenderjahrs zum Betriebsvermögen der Kapital-

gesellschaft zählte. Diese gesetzliche Formulierung umfasst jedoch nur einen Teil unterjähriger Beteiligungserwerbe, welche bereits jetzt zu strittigen Sachverhalten führt.

Hierzu folgende kurze Beispiele:

- a) Eine Streubesitzbeteiligung wird im Laufe des Jahres auf mindestens 10 Prozent aufgestockt
- b) Eine Streubesitzbeteiligung wird im Laufe des Jahres um mindestens 10 Prozent aufgestockt
- c) Eine Beteiligung von weniger als 10 Prozent (Streubesitzbeteiligung) wird unterjährig erworben
- d) Eine Schachtel-Beteiligung von mindestens 10 Prozent wird im Lauf des Kalenderjahres ganz oder teilweise verkauft

Rein vom Wortlaut her ist der Fall a) nicht begünstigend erfasst, da nicht eine mindestens 10 Prozent-Beteiligung erworben wird. Damit würde die Fiktion des Erwerbs zum Beginn des Kalenderjahrs nicht greifen. Obwohl also innerhalb des Jahres die Beteiligung auf eine Schachtel-Beteiligung aufgestockt wurde, müsste steuerlich im Jahr der Anschaffung weiterhin von dem Vorliegen einer Schachtelbeteiligung ausgegangen werden.

Dagegen erscheinen b) bis d) aus verschiedenen Gründen steuerbegünstigt zu sein: Im Fall b) werden unterjährig mindestens 10 Prozent erworben, womit der Wortlaut wieder einschlägig wäre. Im Fall c) besteht zu Anfang des Jahres überhaupt keine Beteiligung, so dass der Wortlaut des § 8b Abs. 4 S. 1 KStG ins Leere geht und Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen im Jahr der Anschaffung weiterhin steuerfrei sind. Im Fall d) ist das unterjährige Abschmelzen einer Schachtel-Beteiligung auf unter 10 Prozent ebenfalls nicht vom Wortlaut des Gesetzes erfasst.

Fazit

Die Berücksichtigung von unterjährigen Veränderungen der Beteiligungsquoten lässt nach der Erwerbsfiktion der gesetzlichen Neuregelung noch viele Fragen offen. Angedachte Maßnahmen zur Optimierung des Beteiligungsportfolios aufgrund der jetzigen Steuerpflichtigkeit von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen sollten diese Unsicherheiten berücksichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Ellen Ashauer-Moll

Steuerberaterin

Tel.: +49(941)29766-26

E-Mail: ellen.ashauer@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Kein Auskunftsanspruch eines abgelehnten Stellenbewerbers gegen den Arbeitgeber

In seinem Urteil vom 19. April 2012 (Rs. C-415/10 „Meister“) hat der Europäische Gerichtshof den geltend gemachten Auskunftsanspruch eines Stellenbewerbers, ob die ausgeschriebene Stelle besetzt wurde und nach welchen Kriterien dies erfolgte, verneint. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn der Bewerber offenlegt, dass er die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt. Allerdings kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Anhaltspunkte für eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung bestehen; dies ist jeweils Frage des Einzelfalls.

cornelia.schmid@roedl.de

Bonuszahlungen und Insolvenz

Das BAG (Urteile vom 14. November 2012, Az.: X AZR 793/11 und Az.: X AZR 3/12) hat entschieden, dass Ansprüche auf variable Sonderzahlungen, die Entgelt für geleistete Arbeit darstellen, regelmäßig zeitanteilig („pro rata temporis“) im Bezugsjahr entstehen, auch wenn sie erst nach dem Ende des Bezugsjahres fällig werden. Für Zeiten vor der Insolvenzeröffnung stellen derartige Ansprüche Insolvenzforderungen nach § 108 Abs.3 InsO dar, die zur Insolvenztabelle anzumelden sind. Für Zeiten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden diese als Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 2 Alt. 2 InsO behandelt. Stichtags- bzw. anlassbezogene Sonderzuwendungen sind dagegen insolvenzrechtlich dem Zeitraum zuzuordnen, in den der Stichtag fällt. Schadensersatzansprüche, die an die Stelle von Vergütungsansprüchen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis treten, sind dem Zeitraum zuzuordnen, auf den sich der ursprüngliche Vergütungsanspruch bezog.

rainer.schaaf@roedl.de

> Social Media

Von **Yvonne Schäfer**, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen

- > Social Media bergen Haftungsrisiken für Unternehmen.
- > Unternehmen ist daher dringend anzuraten Social-Media-Richtlinien einzuführen, um ein Organisationsverschulden abzuwenden.

Social Media wie Facebook oder Twitter haben im Arbeitsalltag von Unternehmen an großer Bedeutung gewonnen. Im Gegensatz zu klassischen Medien wie Zeitungen, Fernsehen oder Radio stützen sich Social Media ausschließlich auf digital-basierte Anwendungen und Kommunikationskanäle. Rechtliche Risiken bei Social Media ergeben sich daraus, dass Social Media sehr „schnell“ funktioniert. Der Nutzer meldet sich z.B. in einem Netzwerk an und kann einen Beitrag veröffentlichen, den andere Nutzer sofort lesen können. So hat das Landgericht Hamburg (Urteil vom 24. April 2012 - Aktenzeichen: 312 O 715/11) entschieden, dass eine überaus positive Äußerung eines Mitarbeiters zu den Leistungen seines Arbeitgebers in einem Internet-Blog unlauter ist, wenn sich der Mitarbeiter als privater Kunde des Arbeitgebers ausgibt und nicht erkennbar ist, dass er für den Arbeitgeber werben will. Das Landgericht rechnet dem Arbeitgeber die Äußerung nach § 8 Abs. 2 UWG zu.

Durch unüberlegte, übereilte Äußerungen von Nutzern ist auch das Risiko von Verstößen gegen Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten hoch. Außerdem können Image-schäden des Unternehmens entstehen sowie Abwerbversuche und Mobbing von Mitarbeitern. Das zeigt, dass Social Media für Unternehmen spezielle Haftungsrisiken bergen. Demgegenüber können aber der große Adressatenkreis und die Aktualität von medialen Inhalten durch die einfache und kostengünstige Art der Veröffentlichung für die Unternehmenspräsentation attraktiv sein. Um die Vorteile von Social Media bestmöglich nutzen zu können, sollten Unternehmen Social-Media-Richtlinien einführen. Durch solche Richtlinien können ein etwaiges Organisationsverschulden des Unternehmens abgewendet und eine Haftung für Ordnungswidrigkeiten faktisch verhindert werden. Inhaltlich definieren Social-Media-Richtlinien den Handlungsspielraum und geben Anweisungen zur verantwortlichen Nutzung von Social Media, ohne unzulässig in die Grundrechte der Mitarbeiter einzugreifen.

Es ist Unternehmen daher anzuraten, Richtlinien über die Verwendung von Social Media einzuführen, damit die Vorteile von Social Media bedenkenlos genutzt werden können und dabei die Risiken von Social Media überwiegend im Auge behalten werden.

Kontakt für weitere Informationen



Yvonne Schäfer

Rechtsanwältin

Tel.: +49(6196) 761 14-707

E-Mail: yvonne.schaefer@roedl.com

> Melde- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit

Von Dr. Michael S. Braun, Rödl & Partner Hof

Schnell gelesen

- > Der Arbeitgeber ist berechtigt, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung zu verlangen und so auch für kurze Erkrankungen einen Nachweis einzufordern.
- > Das BAG stellt nunmehr klar, dass dafür keine besonderen Gründe erforderlich sind.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer unverzüglichen Meldepflicht des Arbeitnehmers bei Auftreten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit einerseits und seiner Nachweispflicht durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung andererseits. Zunächst ist der Arbeitnehmer also zu einer formlosen Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer verpflichtet. Diese Meldung muss der Arbeitnehmer ohne schuldhaftes Zögern, also im Regelfall bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu betriebsüblichen Zeiten, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem individuellen Arbeitsbeginn machen. Solange keine ärztliche Diagnose über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorliegt, genügt eine vorläufige Eigeneinschätzung des Arbeitnehmers.

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 EFZG verpflichtend und ohne besondere Aufforderung ein Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer zu erbringen, soweit die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert. Die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am darauffolgenden, also am vierten Arbeitstag erfolgen. Unabhängig davon bleibt es dem Arbeitgeber jedoch unbenommen, diesen Nachweis bereits früher zu verlangen. Wie das BAG nun in seiner Entscheidung vom 14. November 2012 (5 AZR 886/11) betont, steht dieses Recht im ungebundenen Ermessen des Arbeitgebers und bedarf weder einer Begründung noch eines sachlichen Grundes oder sogar besonderer Verdachtsmomente auf Vortäuschung einer Erkrankung. Damit hat der Arbeitgeber nicht nur die Möglichkeit, den Nachweis zeitlich früher anzuordnen, sondern auch das Recht, die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auch für Krankheitsphasen zu verlangen, die nicht länger als drei Tage dauern. Grenzen sind diesem Verlangen nur durch das Schikaneverbot und das Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot gesetzt. Soweit und solange der Arbeitnehmer die erforderliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vorlegt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Entgeltfortzahlung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt rückwirkend bei Nachreichen des Attestes mit der Folge, dass die Entgeltfortzahlung dann für den gesamten Zeitraum der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit zu leisten ist. Daneben kommt eine Abmahnung oder im Wiederholungsfall sogar eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Michael S. Braun
Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Tel.: +49(9281)607-274
E-Mail: michael.braun@roedl.com

Kurzmitteilung Wirtschaft

Neue Verlautbarungen zur Rechnungslegung des IDW

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 13. März 2013 den Entwurf einer Neufassung seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5) verabschiedet. Demnach soll künftig eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternative Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung von Stiftungen anerkannt werden.

Weiterhin wurden die Verlautbarungen zur einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Konzernabschluss (IDW RH HFA 1.018) und zur Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Stichtagen (IDW RH HFA 1.019) aktualisiert. Änderungen gegenüber den bisherigen Verlautbarungen wurden nur insoweit vorgenommen, als diese aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage unbedingt erforderlich waren.

Ebenfalls am 13. März 2013 wurde IDW ERS HFA 47 zu Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Values nach IFRS 13 verabschiedet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bestimmung des Haupt- bzw. vorteilhaftesten Markts, der Anwendung des highest and best use-Konzepts sowie der Kategorisierung von Bewertungsobjekten gem. der Fair Value-Hierarchie.

Der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss schließlich veröffentlichte seinen Entwurf einer Stellungnahme zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden (IDW ERS IFA 1). Die genannten Verlautbarungen werden von Wirtschaftsprüfern bei der Auslegung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen von Abschlussprüfungen herangezogen.

andreas.schmid@roedl.de

> Die Kapitalflussrechnung – des Erstellers Fluch, des Adressaten Segen?

Von Dr. Benjamin Roos und Marcel Papiest,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Die Kapitalflussrechnung hat sowohl für interne Steuerungs- und Kontrollzwecke als auch extern, insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Kreditvergaben, große Bedeutung.
- > Die Kapitalflussrechnung bietet (häufig ungenutztes) gestalterisches Potential.

Die Kapitalflussrechnung (KFR) ist Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses und – seit dem BilMoG – auch des Jahresabschlusses von kapitalmarktorientierten Unternehmen, sofern diese keinen Konzernabschluss aufstellen müssen. Sie ergänzt den Abschluss um Informationen darüber, wie finanzielle Mittel in der abgelaufenen Periode erwirtschaftet und wofür diese verwendet wurden, also welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen erfolgten. Ihre formale und inhaltliche Ausgestaltung sollte sich in Ermangelung gesetzlicher Vorgaben nach DRS 2 richten.

In der Praxis ist zu beobachten, dass es gerade mittelständischen Unternehmen immer wieder Probleme bereitet, eine korrekte KFR zu erstellen. Hierfür sind unter anderem eine Beständedifferenzenbilanz und eine darauf aufbauende Bewegungsbilanz erforderlich. Häufig wird deren Komplexität und damit der nötige Zeitaufwand unterschätzt. Die damit einhergehende Vernachlässigung der Bedeutung einer „sauber erstellten“ KFR ist aber verwunderlich. Denn ihr kommt sowohl extern als auch intern hohe Bedeutung zu. Für Banken und andere Kapitalgeber ist sie eine wichtige Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage. Beispielsweise hilft sie zu beurteilen, ob ein Unternehmen künftig seine Verbindlichkeiten begleichen und Kreditzinsen fristgerecht zahlen kann. Für die Geschäftsleitung und das Finanzcontrolling ist sie ein wichtiges Steuerungs- und Kontrollinstrument. Ein wesentliches Einsatzgebiet ist dabei die Liquiditätsanalyse und -planung. Mit ihrer Hilfe lässt sich beispielsweise feststellen, ob die Investitionen aus dem Umsatz heraus finanziert werden können.

Zur bewussten Gestaltung der KFR bieten sich der Geschäftsleitung diverse Möglichkeiten. So können Zahlungszeitpunkte gezielt gesteuert werden. Wird eine Verbindlichkeit z.B. kurz vor dem Abschlussstichtag getilgt, so vermindert dies den operativen oder Finanzierungs-Cash-Flow. Werden Vermögensgegenstände veräußert, die direkt im Anschluss zurückgeleast werden, erhöhen sich der operative und der Investitions-Cash-Flow. Zudem bietet DRS 2.39 das Wahlrecht, erhaltene und gezahlte Zinsen in entsprechend begründeten Fällen der Investitionstätigkeit anstelle der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Darüber hinaus lassen sich bestimmte Posten des Jahresabschlusses „ge-

stalten“. So können der operative und Investitions-Cash-Flow beispielsweise durch Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Cash-Flows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten beispielsweise über Finanzierungsleasingverträgen beeinflusst werden. Es lohnt sich also, der Erstellung und Gestaltung der KFR die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Kontakt für weitere Informationen



Marcel Papiest

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49(911)9193-2238

E-Mail: marcel.papiest@roedl.de

> Finanzamt ist nicht an im Zeitpunkt der Aufstellung vertretbare rechtliche Beurteilung des Bilanzierenden gebunden

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Das Finanzamt ist nicht an die rechtliche Beurteilung des Bilanzierenden gebunden, auch wenn diese im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war.

Immer wieder, insbesondere in Zusammenhang mit Betriebsprüfungen, stellt sich die Frage, ob eine Steuerbilanz geändert werden kann, wenn eine Bilanzrechtsfrage zum Zeitpunkt der Aufstellung ungeklärt war und sich zwischenzeitlich eine andere Rechtsauffassung durchgesetzt hat. Denkbar ist dabei sowohl, dass der Steuerpflichtige von einer zwischenzeitlich ergangenen, für ihn günstigen Rechtsprechung profitieren möchte, als auch der Fall, dass das Finanzamt von einer zum Zeitpunkt der Aufstellung vertretbaren, zwischenzeitlich aber durch die Rechtsprechung überholten Auffassung des Bilanzierenden zu dessen Ungunsten abweichen möchte. Mit letzterer Rechtsfrage hat sich nunmehr der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) befasst.

Der Steuerpflichtige darf seine Bilanz ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bzw. den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften nicht entspricht. Allerdings gilt dies nicht, wenn die Bilanz zwar objektiv falsch, aus Sicht des Steuerpflichtigen jedoch richtig ist, da sie aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zum betreffenden Zeitpunkt vertretbar war. Gegenstand des aktuellen BFH-Beschlusses ist, ob dieser subjektive Fehlerbegriff, wie bisher angenommen, auch für Änderungen durch das Finanzamt gilt.

Der Große Senat kommt zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt an eine solche vertretbare Beurteilung des Steuerpflichtigen nicht gebunden ist, und zwar auch nicht bei der zu dem betreffenden Zeitpunkt von Verwaltung und Rechtsprechung praktizierten, später aber geänderten Rechtsauffassung. Das Finanzamt müsse in solchen Fällen abweichen, denn für dieses sei generell die objektive Rechtslage maßgebend. Damit scheint eine Asymmetrie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zu bestehen, da Letzterem in diesen Fällen eine Bilanzänderung verwehrt ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Finanzamt darf nämlich eine unzulässige Rechtsansicht des Bilanzierenden der Besteuerung nicht zu Grunde legen, sondern muss eine eigene Gewinnermittlung mit von der eingereichten Bilanz abgeänderten Werten vornehmen. Dies muss unabhängig davon erfolgen, ob sich eine Auswirkung zu Gunsten oder zu Lasten des Steuerpflichtigen ergibt. Des Weiteren bestehen bei Rechtsprechungsänderungen oder wenn entsprechend der Verwaltungsauffassung bilanziert wurde, allgemeine Änderungsverbote zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Die Entscheidung des BFH gilt nur für zum Zeitpunkt der Bilanzanstellung ungeklärte Rechtsfragen; das Gericht hat es ausdrücklich offen gelassen, ob der subjektive Fehlerbegriff auf Fälle anzuwenden ist, bei denen der Bilanzierende von unzutreffenden Tatsachen (Prognosen oder Schätzungen) ausgegangen ist, ohne dass er gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49(911)91 93-22 40
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> Neuer Internetauftritt www.roedl.de: intuitiv – aktuell – ansprechend



Unser Internetauftritt erstrahlt in neuem Glanz: Neben dem offensichtlichen optischen „Facelift“ hat sich vor allem strukturell und inhaltlich vieles geändert. Die neue Webseite zeigt Ihnen unseren einzigartigen Beratungsansatz – interdisziplinär, international und aus einer Hand – sowie unsere unverwechselbare Philosophie auf.

Unser Online-Auftritt bietet Ihnen zahlreiche attraktive Komponenten wie das exklusive Themenportal, das Sie regelmäßig über die wichtigsten Trends rund um Wirtschaft, Steuern, Recht und IT informiert. Lassen Sie sich auf eine Reise durch die Rödl & Partner-Welt entführen: Auf ausführlichen Standortseiten mit ansprechender Bebilderung und präzisen Anfahrtsskizzen stellen wir Ihnen unsere Präsenz in den jeweiligen Märkten vor. Bleiben Sie mit unseren RSS-Feeds, mit denen Sie automatisch aktuell, einfach und kostenfrei mit wichtigen Neuigkeiten versorgt werden, immer auf dem aktuellen Stand.

Ihr Ansprechpartner: **Thorsten Widow**
+49(911)91 93-28 40
thorsten.widow@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Mai 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.